

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 25. Julius 1796.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund, und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern und Cantonisten, 1) Johann Heinrich, 2) Gerd Heinrich, 3) Johann Friedrich, 4) Christoph, 5) Dieblich Conrad Gebrüder Schröder aus Buchholz Amts Schlüsselburg hierdurch zu wissen, daß Unser advocatus Fisci Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 7ten d. M. angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben; so citiren wir euch hierdurch, in Termino den 24 Septembr. c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Schmidts auf hiesiger Regierung zu erscheinen und wegen eurer bisherigen Abwesenheit aus Unfern Landen Rede und Antwort zu geben, auch eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als treulose Unterthanen, so wohl eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden Casse zu erkant werden soll, wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal Citation so wohl bey unserer Regierung in Minden, als Amte Schlüsselburg affigirt, und den Mindschen Anzeigen auch Lippstäd-

ter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen inseriret worden. Signatum Minden den 10ten Junii 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübbecke ausgetretenen Landeskindern Carl Friedrich Rühl Nr. 218. und Christian Ludwig Ciel Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 2ten d. M. angetragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 25ten August a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Laue auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unfern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zu erkant werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regie-

zung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübbecke affigirt und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Der Lieutenant des Königl. Preuß. Infanterie = Regiments von Schladen, Franz Carl Frherr v. Wincke, zweyter Sohn des Landraths Frh. v. Wincke Herr zu Kiloer und Siedlinghausen ist willens seine sämtlichen Schulden zu bezahlen, und hat deshalb bey den Regiments = Gerichten nachgesucht, daß die Befriedigung seiner Gläubiger von einer zu dem Ende bezornirten Summe gerichtlich geschehe. Demnach werden sämtliche Creditoren des gedachten Lieut. v. Wincke hierdurch edictaliter verabladet, binnen hier und spätestens den 10ten August a. c. mit ihren habenden Forderungen, gehdrig liquide und bescheinigt, bey uns sich schriftlich zu melden um ihre Bezahlung, nach gehdriger Prüfung, zu erhalten. Diejenigen aber welche sich binnen dieser gesetzten peremptorischen Frist nicht bey uns melden, haben zu gewärtigen, daß sie auf immer von der Bezahlung ausgeschlossen bleiben.

Minden den 8ten Julii 1796.

v. Grabowsky Capitain.

Doench Auditeur.

Vigore Commissionis.

Der an das adliche Guth Bokel eigenbehörige Colonus Epke Nr. 12. Brsch. Bieren hat am Gerichte zu vernehmen gegeben, daß sein verstorbener Stiefvater, ihm das Colonat beschweret mit vielen Schulden, und diesen Passivzustand in einer solchen Verwirrung hinterlassen, daß es erforderlich würde, sämtliche Gläubiger ohne Unterschied, ob selbige bereits im Jahr 1756. und 1785. ihre Forderungen angegeben, oder ob deren Forderung nach-

her von seinem Stiefvater contrahiret, ferner ob selbige Guthsherrlich bewilligt oder nicht, öffentlich verabladen zu lassen. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Colonus Epke verabladet, sich binnen 3 Monaten und zulezt auf den auf den 8ten Nov. bezielten Termin, an hiesiger Gerichtsstube zu melden. Diejenigen deren Einwendungen noch nicht zu den Acten angegeben, haben diese alsdann Ordnungsmäßig zu liquidiren, die übrigen Creditores deren Forderungen bereits in der älttern Convocation profitiret, haben Bestimmung der Ordnung zu erwarten, nach welcher ihre Befriedigung zu bewärken ist. Die Creditores welche sich in der bestimmten Zeit und Termin nicht melden, werden so weit ihre Forderung nicht bereits bey vöriger Convocation angegeben, abgewiesen, und in Ansehung sämtlicher Creditoren es dafür aufgenommen, daß die zurückgebliebenen sich dem verfähret, was von den gegenwärtigen Gläubigern beschloffen werden wird. Bünde am Königl. Amt Limberg den 6. Jul. 1796.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dietrich Kurlbaum per Decretum vom 7ten Octbr. 1795. der förmliche Concurs = Proceß eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkandt, auch über dessen gesamtes Vermögen General = Arrest verfähret worden. Es werden demnach sämtliche unbekandte Gläubiger des gedachten Kurlbaum mittelst gegenwärtigen wiederholentlich inserirten Edictal = Ladung zur Angabe und Nachweisung auch Ausweisung ihrer Vorzugs = Rechte in Person oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesigen Bekandtschaft die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehenen Herrn Justiz = Commissarien Hoffbauer und Stifts = Amtmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des in der

Person des Hrn. Justiz-Commissar Ziegler angeordneten Curatoris auf den 22ten August d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus verabladet und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Dielesfeld am Stadtgericht den 27ten Jun. 1796.

Bubbeus.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Johann Henrich Kindermanns in Ucheloh werden hiedurch öffentlich aufgefodert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

Amt Werther. Da die Wittwe des in der Kirchbauerschaft Dornberg sub nro. 3. verstorbenen Franz Adolph Honsel angezeigt, daß zwar das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren auslangend sein würde, ihr aber zur gänzlichen Uebersicht des Schuldenzustandes daran gelegen sey, ob und wer außer den ingrossirten Creditoren an das vorhandene Vermögen Anspruch zu haben vermeine, und des Endes nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 51. S. 68-85 um Convocation der nicht ingrossirten Creditoren angehalten; so werden hierdurch alle und jede nicht ingrossirte Gläubiger mit einer 9 wöchentlichen Frist auf den 7ten September nach Dielesfeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klarstellung unter der Deutung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß nach eröffneten Concurs über das Vermögen der Eheleute Kleber die bereits zum freywilligen Verkauf ausgebotenen Grundstücke derselben nunmehr zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf in den bereits angeetzten Terminen ferner ausgestellt werden, als: 1) dessen Wohnhaus sub Nr. 168 auf dem Markte nebst Hinterhause und Hudetheile welcher letztere auf vier Rube sub Nro. 100 im Kuhthorschen Bruche belegen und ohngefahr vier Minder Morgen groß ist. Das Haus hat die vortheilhafteste Lage, ist zur Handlung und Wirthschaft gleich bequem, und nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 24 Mgr. Kirchengeld oneriret, so wie von dem Hudetheile 18 Mgr. Viehschatz entrichtet werden müssen. Alles dieß zusammen genommen ist vermittelst gerichtlicher Taxation auf 3820 Rthlr. gewürdiget. 2) Ein Garten auffer dem Simeonisthore ohnweit des Kuckuks, ohngefahr 15 Achetel groß nebst darin bestübllichen Gartenhause, Obstbäumen, steinern Tisch und Thorwege mit 1 Rthlr. 3 Mgr. Landschatz beschweret; und gerichtlich überall auf 703 Rthlr. 14 ggr. taxiret. Da nun dieser Verkauf in dem angeetzten Termin am 22sten April 17ten Junius und 19ten August d. J. auf der Gerichtsstube geschehen soll; so werden qualificirte Kauflustige eingeladen, sich an diesen Tagen dorten einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach den Umständen werde ertheilet; auf Nachgebote aber gar keine Rücksicht werde genommen werden. Auch können die aufgenommenen Anschläge auf der Gerichtsstube jeden Dienstag eingesehen werden. Zugleich werden aber auch alle diejenigen welche etwanige aus dem Hypothekenbuche noch nicht ersichtliche Realansprüche zu

haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem letzten peremptorischen Termin anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit ferner gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen. Minden im Stadtgericht den 20sten Februar 1796. Alschoff.

Da die kommende Woche die Auktion auf dem von Breitenbauschschen Hofe ihren Fortgang haben wird; so werden dabey von dem 26. Jul. c. an, und alle folgende Nachmittage, abwechselnd, Mobilien, Küchengeräthschaften, Tisch- und Bettzeug, Leibwäsche, Pottböfen, Gewehre, besonders am 29. eine beträchtliche Sammlung Landcharten, und einige Utzlasse, wovon das Verzeichniß bey mir eingesehen werden kann, hiernächst am Montag den 1. August das in mehreren schönen Kleidern bestehende Leibzeug vorgezogen werden. Liebhaber wollen sich vom 26. July an, Nachmittags um 2 Uhr auf dem Pavillon des v. Breitenbauschschen Hofes einfinden. Minden den 22. Jul. 1796. vig. Comm.

Bessel.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Höchsten Befehl eines Hochpreisl. Gen. Postamts, die bei denen Feld-Post-Expeditionen zu Anspach und Münster gebienete Postpferde, und übrigen Utensilien, bey dem hiesigen Post-Amte per modum Auctionis verkauft werden sollen. Der Termin wird nächstens bekannt gemacht werden. Es können die Pferde auch, wenn sich Liebhaber finden und ein hinlängliches Geboth thun, aus freyer Hand verkauft werden. Minden den 22. July 1796.

R. Pr. Postamt.

Albrecht.

Nur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Bergmanns Paul Weit soll dessen auf der Bohlhorst belegenes Haus und Garten, so zu Einhundert und acht Thaler taxiret ist, in Termino den 5. Sept. d. J.

Nachmittags um 2 Uhr in des Oberstleutnants Hrn. Gebhard Hause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu sich die Kaufustigen einfinden können.

Minden. Bey Hemmerde, neue Holl. Häringe das St. 3 ggr. neue Dän. Häringe das St. 2 ggr. geräuch. Rhein-Lax das Pfund 20 ggr. Braunsch. Seife 4 Pf. 1 Rthl. feiner Italian. Puder, fein Spelmehl, und Griesmehl 6 Pfund 1 Rt. Hallisch Weizenmehl 14 Pf. 1 Rt. Magdeburg. Weizenmehl 18 Pf. 1 Rt. Franz. Weinessig die Bout. 5 ggr. fein Provenzer Oehl das Glas 20 ggr. Urre: die Bout. 1 Rt. 4gg. Unterschriebene machen dem Publico hiermit bekannt, daß Zwey und funfzig Stück Hornvieh aus Ostfriesland auf der Weide am Rodenbeck hieselbst zum Verkauf angekommen sind, und daselbst von 9 Uhr bis 11 Uhr Morgens und von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags besehen und behandelt werden können, so wie es mit den folgenden bald daher kommenden Transporten ebenmäßig gehalten werden wird.

Minden den 20ten Jul. 1796.

Joh. Gerh. Müller et Comp.

Bielefeld. Bei dem Kaufhändler Conr. Moritz Lüdeling ist eine Partie Schafwolle gegen billige Preise zu haben, und müssen sich Kaufliebhaber binnen 14 Tagen einfinden.

Des unlängst gestorbenen Neubauers im Kirchspiel Cappeln Jost Wahlbrinks kleines nur zu 20 Rthl. geschätztes Häuschen samt dazu gehöriegen auf 87 Rt. 12 ggr. gewürdigten Lande von ungefähr 5 Schesfel Müsfaat, von welchen Grundstücken jährlich 2 Rt. 1 ggr. herrschaftl. Lasten entrichtet werden müssen, sollen nachdem seine Kinder und gesetzliche Erben wegen darauf haftenden die Nachlassenschaft übersteigenden Schulden davon abstinent, und die bekannten Gläubiger nach Vorschrift der allgem. Ger. Ordn. 1. Th. Tit. 50. S. 5. Lit. c. sich vereinigt haben, daß die Con-

curseröffnung unterbleiben solle, in dem
ein für 3 mal auf Freytag den 9. Sept. a. c.
des Morgens um 10 Uhr vor dem Unter-
geschriebenen angesetzt. Diehungstermin
aufgeschlagen und dem Meistannehmlich-
bleihenden von Hochlöbl. Regierung zuge-
schlagen werden, so hiermit Vorschrifts-
mäßig verlautbaret wird, und Kauflustige
auf den gesetzten Termin zur Eröffnung ih-
res Boths und Schließung des Kaufs hier-
mit eingeladen werden. Tecklenburg den
25ten Jun. 1796. Metting.

Auf Provoation eines ingrosirten Erchi-
teris soll zur Vollstreckung der erkann-
ten Rechts-hülfe nach ergangenen Rechts-
kräftigen Erkenntniß, des Schusters Chri-
stian Lats in Cappeln gelegenes zu 153 Rt.
gewürdigtes Wohnhaus, woraus jährlich
ein Canon von 3 fl. entrichtet wird, in dem
ein für 3 mal auf Dienstag den 25. Oct. a. c.
des Morgens um 11 Uhr angesetzt Ter-
mino öffentlich verkauft und dem Meistan-
nehmlichbiethenden von Hochlöbl. Regie-
rung zugeschlagen werden. Kauflustige
werden demnach hiermit eingeladen, in
dem gesetzten Termin sich hier vor Gericht
zu stellen, und den Kauf zu schließen,
maßen nach Ablauf dieses Termins auf wei-
tein Both nicht wird geachtet werden.

Tecklenburg den 13. Jul. 1796. Metting.

Nach benannte auf den Herrschaftlichen
Kornböden zu Blomberg und Alber-
dissen dermahlen vorräthigen Kornfrüchte,
als zu Blomberg, Sechs Fuder Roggen,
Drey ein halbes Fuder Gerste, Ein Fuder
Hafer, und zu Alberdissen, Zwey ein hal-
bes Fuder Roggen, Ein Fuder 43 Scheffel
Gerste, sollen bey ganzen und halben Fu-
dern an die Meistbietenden gegen baare
Bezahlung in Conventions-Silbermünze
verkauft werden, wozu die Termine am
Amte Blomberg auf Dienstag den 2ten
August, und am Amte Alberdissen auf
Mittwochen den folgenden Tag angesetzt
worden sind. Kauflusthaber können sich

daher an gedachten Tagen Vormittags an
den Amtstuben zu Blomberg und Alber-
dissen einfinden, und die Meistbietenden
des Zuschlags, nach Befinden der Umstän-
de gewärtigen. Bückeburg den 18. Ju-
lius 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippe vora-
mündschaftlicher Rentkammer.

Die Nagels Erbkotten Stätte im Dorfe
Neuenkirchen bey Welle, nahe am
Kirchhofe und unmittelbar an der Herkras-
se nach Dielesfeld, Wether u. s. w. mächtn
zur Wirtschaft und Handlung sehr ver-
theilhaft belegen, soll in Schatz und Winn-
pflichtiger Qualität am Donnerstag den 25.
August auf Verlangen des Herrn Eigens-
thümers öffentlich doch freiwillig dem
Meistbietenden verkauft werden. Zu die-
ser Stätte gehört: 1) außer einem zur
Wirtschaft eingerichteten Wohn und Bräu-
hause, auch 2) ein Vorgebäude und 3) eine
Scheune und ein Holzhaus; nichtminder
4) ein mit einem neuen Stanket befriedig-
ter Hofraum, 5) zwey Gärten hinter den
Gebäuden und ein Ausgang auf den Esch,
6) 7 Stück Land im Esche, wovon ein Theil
Gartenland eingefriedigt worden, über-
haupt 9 Esch. 2 Ruthen enthaltend, 7)
6 Esch. Saat Marktheil und das Hude-
recht im Dorfreviere, 8) 4 Röhkühlen in
der Herble und auf der Placken, 9) zwey
Männns und drey Frauens Kirchenstellen,
10) ein ganzes Revier Begräbnißpläze und
überdem 11) ein angekaufter Ramp von
10 Esch. 2 B. 9 R. Diejenigen welche
nun jenen Erbkotten oder den sub Nr. 11.
gedachten Ramp zu kaufen Lust tragen,
werden hiedurch eingeladen, sich am vor-
gedachten Tage des Morgens 9 Uhr auf
Nagels Hofe in Neuenkirchen einzufinden
und können die Bedingungen vorher bey
dem Hrn. Eigenthümer Bürgermeister Rock
in Welle und bey Unterzeichneten eingese-
hen werden. Neuenkirchen bey Welle den
20ten Julius 1796. Niemann, Amtsvogt.

III Sachen zu verpachten.

Minden. Da des Herrn Dom-Capitularn Erhern von Galen Hochwürden gewillet sind, ihre auf dem großen Domhofs belegene neu erbaute Curie größtentheils zu vermiethen, und dann hierzu Terminus auf den 29ten dieses angelegt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgtem höchsten annehmlichen Geboth des Zuschlages gewärtigen.

Minden. Es sollen in Termino den 3ten August a. c. folgende Ländereyen mehrestwierend auf 4 oder 6 Jahre verpachtet werden, als 1) vor dem Fischerthore der Brül Kamp hält 6 Morgen, 2) daselbst der Streikamp hält 7 Morgen, 3) daselbst die Acker hält 3 Morgen, 4) daselbst das kurze Land hält 7 Morgen. Die Mietheliebhaber wollen sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Dom-Capitulshause hieselbst einfinden.

IV Sachen so gefunden.

Da Jemand auf der von Minden nach Herford führenden Poststrasse eine Quantität Caffeebohnen gefunden hat, so wird der etwaige Verlierer derselben hienit aufgefordert, sich innerhalb 8 Wochen und spätestens in Termino den 3ten August d. J. am hiesigen Amte zu melden und sein Eigenthums-Recht an denselben gehörig nachzuweisen, oder zu gewärtigen haben, daß mit dem Zuschlag an den Finder verfahren werden wird.

Sign. Hausberge den 16ten Juny 1796.
Königl. Pr. Justizamte. Müller.

V Gelder so auszuleihen.

Ein Domänen-Capital von Ein hundert Thalern Courant ist im Januar 1797. zu verleihen. Wer solches gegen hinlängliche Sicherheit anzuleihen willens ist, kann sich bey der Krieges und Domänen-Cammer melden. Minden den 6. Jul. 1796.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Lecklenburg Lingenische Krieges- und Dom-

Cammer.

Haff. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

Ueber die Mittel, das Verbreiten ansteckender, hitziger und langwieriger Krankheiten zu vermindern.

(Fortsetzung.)

Jeder einzelne kann die Ansteckung verhüten, wenn er alle Caraffen mit seinen Lieblingshunden vermeidet, und alles, was ein Wasserscheuer mit seinem Speichel beschmüzt hat, mit Eßig und Wasser abzuwaschen, oder noch besser, es zu verbrennen.

Hat einer das Unglück gehabt, von einem tollen Hunde gebissen zu sein, so muß er, sobald als möglich, die gebissene Stelle mit Salzwasser auswaschen, her-

nach Einschnitte in dieselbe machen, sie ausbluten lassen, und alsdann die Wunde mit Schießpulver anfüllen und dies anzünden; oder er kann auch statt des Schießpulvers spanisch Fliegenpulver einstreuen, und die Wunde mittelst Digestirsalbe lange Zeit (2 bis 3 Wochen) eitern lassen.

Man muß sich sehr bemühen, die von einem tollen Thier gebissenen Personen zu zerstreuen und heiter zu erhalten, ihnen versichern, daß der Biß keine Folgen ha-

ben werde u. s. w. weil Furcht und Traurigkeit, wie gesagt, die Wirkung des eingedrungenen Gifts begünstigt.

II. Langwierige ansteckende Krankheiten.

Diese pflanzen sich nur durch unmittelbare Berührung, und einige durch Umgang fort.

Durch gut eingerichtete Anstalten zur Aufnahme und Behandlung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen wird die Polizei auf ihrer Seite die Fortpflanzung derselben verhindern.

Was jeder einzelne zu befolgen hat, werde ich kurz anzeigen, wenn ich von jeder dieser Krankheiten insbesondere rede. Ich empfehle hier nur im allgemeinen folgenden:

Auf Reinlichkeit muß streng gesehen werden. Jede Materie der ansteckenden langwierigen Krankheiten reizt die Organe, und bringt ihre Funktionen in Unordnung. In dieser Rücksicht muß sie sich mit den Säften dieser Organe vermischen; da sie aber von keiner flüchtigen Natur ist, so bringt sie nicht leicht ein, wenn dies Eindringen nicht durch Unreinlichkeit befördert wird. Gerade durch die Unreinlichkeit wird den Ausleerungsgefäßen das Vermögen geraubt, das Gift fortzuschaffen, ehe es seine schädliche Eigenschaft den Säften des Körpers mittheilt.

Man schlafe nie bei einer Person, die irgend eine ansteckende Krankheit hat. Die Erfahrung lehrt, daß die unmerkliche Ausdünstung während dem Schlafe sehr vermehrt ist; und da sich die Krankheitsmaterie täglich mehr oder weniger mit der ausgedünsteten Materie vermischt, so ist es nicht zu verwundern, wenn sich die Krankheitspartikeln dieser Person einer andern, die bei ihr schläft, mittheilt, besonders, da bei der angesteckten Person die Hautgefäße

durch die Wärme des Bettes geöffnet sind, und die Krankheitspartikeln ausdünsten.

Der größte Theil dieser Krankheiten pflanzt sich durch Umgang fort; daher ist es wesentlich nöthig, sich nicht der Kleider, Hemder u. s. w. zu bedienen, welche angesteckte Personen gebraucht haben.

Ich will nun von den langwierigen Krankheiten insbesondere reden.

1) Die venerische Krankheit.

— Nur ein paar Worte davon. Sie ist ansteckend, und entsteht nie in dem Körper von selbst, sondern wird durch Berührung einer mit ihr behafteten Person, und zwar durch Berührung der Stelle, wo das Gift seine Wirkung zeigt, erzeugt.

Um das Verbreiten dieser Krankheit zu verhindern, müssen folgende Regeln beobachtet werden:

Aller Umgang mit inficirten Personen muß gänzlich vermieden werden.

Hat einer das Unglück, angesteckt zu sein, so muß er sich sogleich an einen erfahrenen geschickten Arzt wenden, und sich ja nicht einem Pfscher, Barbiergesellen u. s. w. übergeben, wenn er nicht noch unglücklicher werden will.

Ältern müssen sich von der Gesundheit der Amme, welcher sie ihr Kind übergeben, ja genau versichern, weil ein Kind mit der Milch einer inficirten Person das Gift einsaugen kann. Auch müssen die Ältern es überhaupt nicht zugeben, daß eine Amme Zwieback oder andere Sachen erst in ihrem Munde käuert, und sie dann dem Kinde giebt. Ich habe diese abscheuliche Gewohnheit gar zu oft gesehen.

Die Ammen müssen hingegen auch auf ihrer Hut sein, weil ein Kind von inficirten Ältern ihr dieses scharfe Gift durch

das Saugen an ihren Brüsten mittheilen kann.

Da diese Krankheit erblich zu sein scheint, so müssen sich Personen, die sich verheirathen wollen, vorher genau untersuchen, und sich bei dem geringsten Verdacht angesteckt zu sein, an erfahrene Aerzte wenden, ehe sie zur Ehe schreiten, und eine unglückliche Nachkommenschaft hinterlassen, die den Keim der Krankheit mit sich führt.

2) Der Krebs. — Er pflanzt sich durch unmittelbare Berührung fort, und zwar zu der Zeit, wenn er sich in ein offnes, fressendes Geschwür verwandelt hat.

Die Sauche des Krebses ist im Stande, wenn sie durch die Hauptgefäße einer gesunden Person eingesogen wird, dieselbe Krankheit hervorzubringen, indem sie die gesunde Feuchtigkeit der Drüsen in ein neues Gift verwandelt. Eheleute müssen daher allen genauen Umgang mit einander aufheben, wenn einer von ihnen diese Krankheit hat.

Die niederschlagende Leidenschaften, als Kummer, Gram u. s. w. scheinen einen großen Einfluß auf diejenigen Säfte zu haben, welche fähig sind sich in ein Krebsgift zu verwandeln. Die Menschen, die diesen Leidenschaften unterworfen sind, sind immer diejenigen, bei denen das eingedrungene Gift viel eher wirkt, als bei andern, und gleichsam unfehlbar sein Mittheilungsvermögen ausübt.

3) Der Brand des Kopfs. Es ist eine ansteckende Krankheit, und pflanzt sich durch Berührung fort. Die Hauptfeuchtigkeiten des haarichten Theils des Kopfs, und vorzüglich diejenigen, welche in den Wurzeln der Haare enthalten sind, erhal-

ten hier die Eigenschaft, die Krankheit andern Individuen mitzutheilen.

Um die Ansteckung zu vermeiden, muß man sich hüten, daß weder etwas von dem Staube des trocknen Grindes, noch von der Feuchtigkeit, welche mitten durch diesen Schorf durchschwigt, auf den Kopf einer gesunden Person kömmt.

4) Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit, die sich durch Berührung und Umgang d. h. durch Kleider, mittheilt. Die Maßregeln zur Verhinderung der Ansteckung sind dieselbe, welche schon empfohlen sind. Man will auch bemerkt haben, daß die Hunde ebenfalls dieser Krankheit unterworfen sind; daher mußte man sich in diesem Fall hüten, sie nicht zu berühren.

5) Flechte. — Die Flechte, welche sich nur als Flecken, oder als Hautabblätterung zeigt, ist durch Vertrocknung der Oberhaut und durch eine gewisse Schärfe der Feuchtigkeit der Hautdrüsen entstanden, und ist nicht ansteckend. Man nennt diese die trockne Flechte.

Die fressende und eiternde Flechte hingegen ist wirklich ansteckend, und pflanzt sich wie die Krätze fort.

6) Lungenschwindsucht. — Die eiterige oder ulceröse Lungenschwindsucht ist eine ansteckende Krankheit, in welcher das Gift vorzüglich mit dem Hauche des Athems vermischt ist. Es soll drei verschiedene Arten der Lungenschwindsucht geben, nemlich die ulceröse, die trockne oder knotige, und die schleimige. Die beiden letzten Arten verwandeln sich gewöhnlich in die erste, und nur erst alsdann ist die schleimige und knotige mit einer ansteckenden Materie besetzt.

(Der Beschluß künftigt.)